



Eine Gießener Seniorin hat für ihre Bestattung aus eigenen Ersparnissen vorgesorgt. Mit dem Sozialamt des Kreises war daraufhin ein Rechtsstreit entbrannt, weil zur Deckung der Pflegekosten zunächst ein Teil der eingezahlten Gelder eingesetzt werden sollte. Vor dem Sozialgericht hat die 88-Jährige nun einen Erfolg erzielt. Symbolfoto: dpa

Würdevolle Bestattung im Familiengrab

SOZIALGERICHT Erfolg für Seniorin: Vorsorgevertrag bleibt anrechnungsfrei / Gewährte Pauschale von „4000 Euro zu gering“

GIESSEN (hh). Gerade „auf dem letzten Weg“ möchte die alte Dame nichts dem Zufall überlassen. Schließlich ist es ihr sehnlichster Wunsch, würdevoll im Familiengrab beigesetzt zu werden. Deshalb hat die 88-Jährige im Mai 2016 mit einem alteingesessenen Bestattungsunternehmen einen Vorsorgevertrag abgeschlossen. Und dafür 6300 Euro aus ihren Ersparnissen auf ein Treuhandkonto eingezahlt. Gesundheitlich war die Rentnerin bereits damals angeschlagen. Rund ein halbes Jahr zuvor musste sie aus diesem Grund zur vollstationären Betreuung in ein Gießener Seniorenheim ziehen. Da dadurch schon bald alle anderen Rücklagen aufgebraucht waren, beantragte ihre Tochter im Juni 2016 beim Landkreis Sozialhilfe zur Deckung der Pflegekosten. Diese wurde zwar gewährt, doch die Behörde entschied, dass zunächst ein Teil der für die Beisetzung eingezahlten Gelder eingesetzt werden. Anrechnungsfrei sei nämlich generell nur ein Vorsorgevermögen bis zu einer Höhe von 4000 Euro.

Für die alte Dame und ihre Familie ein nicht hinnehmbare Bescheid. Als der Widerspruch dagegen ebenfalls zurückgewiesen wurde, klagte die 88-Jährige vor dem Gießener Sozialgericht. Mit Erfolg.

„Der Einsatz von 4000 Euro als Anrechnung ist zu gering“, urteilt die 18. Kammer. Diese Summe entspreche nicht den tatsächlichen Kosten für eine Bestattung. „Wir möchten uns nicht exakt auf eine Zahl festlegen“, betont der Vorsitzende Dr. Robert Horn. Denn es müsse von den Sozialbehörden jeweils der Einzelfall geprüft werden. Doch von 5000 Euro müsse schon ausgegangen werden.

Für Hermann Hubing eine richtige Entscheidung. „Leider klagten Betroffene viel zu selten“, sagt der Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Bestattungskultur (DIB) mit Sitz in Bad Wildungen, nach der Urteilsverkündung im Gespräch mit dem Anzeiger. Dabei würde sich das gerade in Gießen durchaus lohnen. Denn hier seien die Friedhofsgebühren landesweit mit am höchsten und das zuständige Kreissozialamt ziemlich restriktiv.

Zumindest zeigt sich die Behördenvertreterin im Prozess überaus kämpferisch. Formuliert gar Bedenken, dass das Vermögen durch den Vorsorgevertrag „vorsätzlich verkürzt wurde, um die Hilfsbedürftigkeit schneller zu erreichen“. Eine Mutmaßung, für die es keinerlei Beweis gibt, und die Rechtsanwältin Christa Arbter-Kress auch sogleich vehement zurückweist. „Meine Man-

dantin hätte von dem Geld auch Schuhe kaufen können.“ Doch die 88-Jährige habe verantwortungsvoll gehandelt und vorgesorgt. „Sie hat ihre eigenen Ersparnisse zurückgelegt und damit ihre Bestattung bereits finanziert.“

Traueranzeige und Blumen

Doch mit den angesetzten 4000 Euro habe die Seniorin „keine faire Chance, in Gießen beerdigt zu werden“. Das sehe in 20 oder 30 Kilometern Entfernung schon ganz anders aus. Zudem führt die Juristin verschiedene Urteile an, in denen von ganz anderen Freibeträgen ausgegangen wurde. Allen voran ein Urteil des Bundessozialgerichts in Kassel vom März 2008. Damals war einer Klägerin aus Schleswig-Holstein recht gegeben worden, die einen zweckgebundenen Vorsorgevertrag für ihre Beerdigung in Höhe von 6000 Euro abgeschlossen hatte. Das Sozialgericht Aachen habe 2011 sogar entschieden, dass eine solche Rücklage in Höhe von 8800 Euro angemessen sei. Der Pauschalbetrag des Sozialamtes im Kreis Gießen sei eine „Sparausstattung“, welche die „emotionale Betroffenheit der Menschen nicht einbezieht“. Diesen Vorwurf

wiederum lässt die Behördenvertreterin nicht unwidersprochen: „Natürlich verkennen wir die emotionale Betroffenheit nicht.“ Und sie fügt hinzu: „Warum soll hier etwas anderes gelten für eine würdevolle Bestattung.“ Das nämlich würde im Umkehrschluss nahelegen, dass „eine Sozialbestattung nicht würdevoll ist“.

Hermann Hubing, der als Geschäftsführer des DIB ebenfalls die Interessen der 88-Jährigen vor Gericht vertritt, nennt sogleich weitere Zahlen: „Die ‚Stiftung Warentest‘ und die Verbraucherinitiative ‚Aeternitas‘ rechnen mit Bestattungskosten von mindestens 6000 bis 7000 Euro für eine Erdbestattung.“ Für eine „anonyme Seebestattung“ seien natürlich weniger als die vom Kreissozialamt veranschlagten 4000 Euro erforderlich.

Für die von der alten Dame erhoffte Beisetzung im Familiengrab aber eben nicht. Der Gebührenanteil für die Ruhestätte in Gießen belaufe sich bereits auf 3000 Euro, erläutert der Schwiegersohn der 88-Jährigen nach der Urteilsverkündung des Sozialgerichts. Traueranzeigen und Blumenschmuck, Sarg und Urne kommen selbstredend noch hinzu. Das nämlich wünscht sich die Seniorin auch für den würdevollen Abschied nach einem langen Leben.